

Richtlinien für Zuwendungen der Gemeinde Oststeinbek

Für Zuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien.

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind einmalige oder laufende Leistungen der Gemeinde Oststeinbek an außerhalb der Gemeindeverwaltung oder ihrer angeschlossenen Einrichtungen stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie Kredite und andere rückzahlbare Leistungen.
- 1.2 Die Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen die Gemeinde angehört, und auf Mitgliedsbeiträge.
- 1.3 Zuwendungen sollen nur für Aufgaben gegeben werden, die im öffentlichen Interesse liegen und in der Regel nur dann, wenn sie ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Soweit dem Empfänger ein Vorteil erwächst, soll die Zuwendung davon abhängig gemacht werden, dass er in angemessener Höhe eigene Mittel einsetzt. Etwa vorhandene Rücklagen sind vorrangig einzusetzen.
- 1.4 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
- 1.5 Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, sofern nicht aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eine Bewilligung für kommende Haushaltsjahre möglich ist.
- 1.6 Wenn bewegliche Sachen mit einem Einzelwert von mehr als € 5.000 als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Gemeinde Oststeinbek beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass die Gemeinde einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird.

2. Förderungsvoraussetzungen, Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Gemeinde Oststeinbek und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart ist bei der Bewilligung festzulegen.
- 2.2 Die Zuwendung wird unbeschadet der Ziffer 2.3. als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt und zwar
 - 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung) oder
 - 2.2.2 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) oder
 - 2.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.3 Eine Zuwendung darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden,
 - 2.3.1 wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Gemeindeinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder

- 2.3.2 wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Gemeinde möglich ist.

Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Zuwendungen werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ein Finanzierungsplan/Haushaltsplan ist beizufügen.
- 3.2 Der Antragseingang ist schriftlich zu bestätigen. Eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuholen.
Der Antragsteller ist über den Verwendungszweck der Daten und bei beabsichtigter Datenübermittlung auch über den Empfängerkreis aufzuklären.
- 3.3 Die zuständigen Fachbereiche haben, ggf. unter Beteiligung anderer Fachbereiche, festzustellen
- 3.3.1 ob ein öffentliches Interesse vorliegt
- 3.3.2 ob und weshalb der Antragsteller sein Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag (vgl. Ziff. 1.3 Satz 2) sowie
- 3.3.3 ob und in welcher Höhe andere Stellen sich beteiligen
- 3.3.4 ob die Zuwendung nach Art und Umfang des Vorhabens erforderlich ist
- 3.3.5 ob der Antragsteller bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr für den gleichen Zweck eine Zuwendung von der Gemeinde erhalten hat.

4. Bewilligung

- 4.1 Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt der Gemeindevertretung der Gemeinde Oststeinbek und wird in der Regel im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für das jeweils folgende Haushaltsjahr beraten und beschlossen.
- 4.2 Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 4.3 Der Bewilligungsbescheid muss enthalten:
- 4.3.1 die Bezeichnung der Art, des Zwecks und der Höhe der Zuwendung und ggf. den Bewilligungszeitraum;
- 4.3.2 die Bedingung, dass die Zuwendung wirtschaftlich zu verwenden ist
- 4.3.3 die Bedingung, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur abgewichen werden darf, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und die Gemeindevertretung der Gemeinde Oststeinbek zustimmt;
- 4.3.4 den Hinweis, dass die Zuwendung an die Gemeinde zurückzugeben ist, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt oder der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wird;
- 4.3.5 den Hinweis, dass sich die Zuwendung im Falle der Verminderung der zuwendungsfähigen Kosten anteilig ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt;
- 4.3.6 den Hinweis, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird - sofern dies verwaltungstechnisch sinnvoll erscheint - und die Kas-senlage eine Zahlung zulässt;

- 4.3.7 die Bedingung, dass bis zum 15.03. des Folgejahres die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Die Frist kann auf begründeten Antrag angemessen verlängert werden;
- 4.3.8 den Hinweis, dass die Gemeinde Oststeinbek sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Empfängers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde; der Empfänger der Zuwendung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 4.3.9 den Hinweis, dass die Zuwendung zurückzugeben ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- 4.3.10 sonstige Bedingungen (z.B. einen etwaigen Vorbehalt nach Ziffer 1.6)

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Der Empfänger der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie dem Nachweis über den Bestand dem Zweck zuzuordnender Rücklagen. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich bis zum 15.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern für andere Stellen ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, der den o. g. Anforderungen genügt, ist die Vorlage einer Ausfertigung dieses Nachweises ausreichend.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist alsbald zu prüfen. Ergibt sich, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so ist die Zuwendung zurückzufordern. Ziffer 4.3.3. ist hiervon unberührt.
- 5.3 Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann verzichtet werden, wenn dies nach Art und Umfang der Zuwendung angebracht erscheint. Die Zuwendung darf einen Betrag von € 1.000 nicht übersteigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oststeinbek, den 12.10.2006

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Mentzel